



Solidarität

Organ des Verbandes der graphischen Hilfsarbeiter
und -arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. Bezugspreis monatlich 0,30 Goldmark ohne die Bestellgebühr. - Anzeigen: die 3 gespaltene Petitzeile 0,50 Goldmark, Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 0,10 Goldmark - Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. Nur Postbezug zulässig.

Die Beschlüsse von London.

Nach der im Reichstag erfolgten Annahme der Londoner Vereinbarungen und der damit zusammenhängenden Gesetze werden wir uns über die auf der Konferenz in London gefassten Beschlüsse und ihre wirtschaftliche Tragweite eingehend unterrichten müssen. Im folgenden sind die Bestimmungen der Londoner Konferenz und ihre Bedeutung zusammenfassend wiedergegeben. Da sie manches Neue bringen, was im Sachverständigenplan nicht enthalten war, ist ihre Kenntnis besonders notwendig.

Die Londoner Konferenz hatte sich zum Ziel gesetzt, die Anregungen des Sachverständigenplanes, der von Deutschland und den Alliierten grundsätzlich bereits lange vor der Konferenz angenommen wurde, auf dem Wege von Verhandlungen in der Form einer internationalen Vereinbarung zu bringen. Grundsätzliche Veränderungen an dem Plan wurden nicht vorgenommen. Die Grundgedanken des Sachverständigenplanes: Die Höhe der Reparationssumme, die Zahlungstermine (Moratorium) und die Art der Aufbringung und Ueberweisung der Reparationslasten, wurden in London beibehalten. Demzufolge wird die Reparationszahlung aus Haushaltszahlungen, Eisenbahn- und Industrieobligationen und Transportsteuern aufgebracht werden müssen. Für die Sicherung der Haushaltszahlungen dienen die sogenannten **Kontrollierten Einnahmen** aus den Zöllen und Abgaben auf Branntwein, Tabak, Bier und Zucker. Diese müssen auch für den eventuellen Ausfall des Eisenbahn- und Industrieobligationsdienstes herhalten. Die im Plan vorgesehenen Einrichtungen: die Umformung der Reichsbahn in eine Gesellschaft, die Bestellung von Kommissären für Eisenbahn- und Industrieobligationen und kontrollierte Einnahmen wurden in London geschaffen. Der Agent für Reparationszahlungen soll in den durch die Sachverständigen ihm zugeordneten Wirkungsbereich eingeleitet werden. Die Ueberweisung (Transfer) der Reparationszahlung muß, damit sie die Währung nicht gefährden soll, wesentlich in der durch den Plan bezeichneten Weise erfolgen. Der Stabilisierung der Währung soll eine Goldnotenbank dienen, welche entsprechend den im Gutachten aufgestellten Grundgedanken errichtet wird. Eine Anleihe im Betrage von 800 Millionen Mark soll für das erste Jahr die Bezahlung der Reparationsausgaben (Sachlieferungen) ermöglichen.

Nichtsdestoweniger brachten die Londoner Protokolle auch viel Neues. Außer der Frage der militärischen Räumung des Ruhrgebietes, die nicht einmal auf der Tagesordnung der Londoner Konferenz stand und erst nachträglich in diese aufgenommen wurde (die diesbezüglichen Abmachungen wurden nicht im Protokoll niedergelegt, sondern nur durch einen Briefwechsel bestätigt), mußten in London die sogenannten politischen Fragen, die aus dem Gutachten ausgeschaltet wurden, geregelt, und auch sonst die Anregungen des Sachverständigenplanes ergänzt, die zu deren Vollstreckung nötigen Maßnahmen beschlossen werden.

Unter den politischen Fragen waren die wichtigsten: Die Bestimmung der Bedingungen, unter welchen der Sachverständigenplan als in Gang gesetzt betrachtet werden kann. (Was muß hierzu seitens Deutschlands geschehen und zu welchen Zeitpunkten?) Wann kann die fiskalische und wirtschaftliche Einheit Deutschlands als wiederhergestellt angesehen werden? Zu diesem Punkt gehören: die Aufhebung sämtlicher Beschränkungen der deutschen Gefesgebung, die Rückgabe aller Bergwerke und Kokerien, wie der Regiebahnen, die Zurückziehung der Ruhrorganisations-, wie Ricum usw., aber auch die Wiederherstellung der deutschen Hoheitsrechte in bezug auf die Verwaltung und Gerichtsbarkeit, die Wiedereinsetzung der deutschen Behörden. In diesen Punkten, wie auch in der Frage der allgemeinen Amnestie und der Rückkehr der Ausgewiesenen war eine Einigung leicht möglich, diese Teile des Protokolls sind im wesentlichen zufriedenstellend.

Nur eine politische Frage hat große Schwierigkeiten verursacht: die der Sanktionen. Das Kom-

promiß, das noch vor der Einladung Deutschlands zur Konferenz aufstand, bedeutet, daß die Nichterfüllung des Vertrages nur unter bestimmten Kautelen festgestellt werden kann: es muß ein „offenbartiges“ Verfallnis vorliegen. Gegen den Mehrheitsbeschuß der Reparationskommission, die durch einen amerikanischen Bürger ergänzt wird, kann bei einer Schiedskommission Berufung eingelegt werden. Falls aber auf diese Weise die Nichterfüllung Deutschlands festgestellt wird, können die beteiligten Regierungen, allerdings im Benehmen miteinander, die anzuwendenden Sanktionen bestimmen. Dies bedeutet in vorläufiger Formulierung, die „freie Hand“ Frankreichs bei den Sanktionen. Würden wieder als Sanktion „Pfänder“ genommen werden, so muß der Dienst für die 800 Millionen Reparationsanleihe aus den Einnahmen dieser Pfänder zuerst gesichert werden, wie auch sonst der Anleiheendienst einen absoluten Vorrang hinsichtlich aller Einnahmequellen Deutschlands genießen soll. Diese Klausel, die von den amerikanischen Bankiers durchgesetzt wurde, soll nicht nur die Anleihegläubiger vor den Folgen eventueller Sanktionen schützen, sondern auch Frankreich die Lust zu unbesonnenen Pfänderergreifungen nehmen.

Unter den wirtschaftlichen Vereinbarungen in London ist wohl die Durchsetzung des Sachverständigenplanes mit dem Schiedsgerichtsbanken am wichtigsten. Es wird im Protokoll für die Schlichtung der verschiedensten Streitfragen eine ganze Anzahl Schiedsstellen mit verschiedener Zusammensetzung aufgestellt. Zumeist werden die Schiedsrichter von den beteiligten Kommissionen einstimmig ernannt oder mangels einer Einigung vom Präsidenten des ständigen internationalen Gerichtshofes in Haag bestimmt. Sie müssen in den meisten Fällen neutrale Staatsbürger sein, in anderen Fällen, wie bei Feststellung eines verabredeten finanziellen Manövers seitens Deutschlands zur Vereitelung der Ueberweisung (Transfer), kann der Schiedsrichter auch den verbündeten Staaten angehören, er soll nur „unabhängig und unparteiisch“ sein. Bei Streitigkeiten zwischen der Reichsregierung, die ihre Hoheitsrechte ausübt, und der Eisenbahngesellschaft entscheidet ein deutsches Reichsgericht. Ein neutraler Schiedsrichter soll gegen die Entscheidungen desselben eine Berufungsinstanz bilden. Das Durchdringen des Schiedsgerichtsbanken im Protokoll bedeutet einen wesentlichen Fortschritt. Dem französischen Ministerpräsidenten Herriot gebührt das Verdienst, die Errichtung von Schiedsgerichten gefördert zu haben.

Die Befugnisse des Kommissärs für kontrollierte Einnahmen (Zölle, Branntweinmonopol, Bier, Tabak und Zuckersteuer) wurden im Londoner Protokoll scharf umrissen. Seine Rechte halten sich, wenn die vorgeschriebenen Summen rechtzeitig einlaufen, in engen Grenzen, erweitern sich bei ungenügendem Eingang, und er kann schließlich bei dauerndem Verlagen dieser Einnahmequellen die erwähnten Steuerzweige auch selbständig und unabhängig vom Staat verwalten. Ausführliche Bestimmungen verfügen über diese Möglichkeiten. Indessen ist es nicht anzunehmen, daß diese Befugnisse je ausübt werden sollen. Der Kommissär braucht von dieser Einnahmequellen — Zölle, Branntweinmonopol, Tabak-, Bier- und Zuckersteuer — nach drei Jahren jährlich anderthalb Milliarden einzunehmen (eingerechnet eine Viertelmilliarde für den eventuellen Ausfall des Obligationendienstes der Eisenbahn und der Industrie). Die Einnahmen aus diesen Quellen für das Jahr 1928/29 wurden von der deutschen Regierung ausschließlich der Zölle auf 1,7 Milliarden Goldmark, von Sachverständigenauschuß auf 2,1 Milliarden geschätzt. Angesichts der leider zu erwartenden Schutzollpolitik (Industrie- und Agrarzölle) werden aber noch sehr beträchtliche Zolleinkünfte hinzukommen. Nach der Londoner Vereinbarung muß sich der Kommissär, um die handelspolitische Freiheit Deutschlands nicht zu beeinträchtigen, jeder Einmischung in die Zolltarifpolitik der deutschen Regierung enthalten.

Es ist daher nicht zu bezweifeln, daß aus diesen Quellen anderthalb Milliarden leicht aufgebracht werden können, und so liegt das Problem auf einem

anderen Gebiet: Wie wird der ordentliche Staatshaushalt diese für Reparationszwecke überlassenen Einkünfte erheben können? Wehlich steht die Sachlage in bezug auf die Eisenbahn. Dort steht dem Kommissär ebenfalls das Recht zu, bei dauerndem Fehlbetrag der Einnahmen den Betrieb selbst in die Hand zu nehmen oder ihn zu verpachten. Indessen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Reichsbahn die jährlich benötigten 660 Millionen Goldmark und die Transportsteuern herauszuwirtschaften vermag. Dies um so mehr, da die Tarifhoheit der Regierung insofern beschränkt wurde, als Tarifierhöhungen, die erforderlich sind, um den Schuldendienst sicherzustellen, von der Reichsregierung bewilligt werden müssen. Auch hier liegt das Problem anderwärts: Wie wird die Wirtschaft die hohen Tariffsätze auf die Dauer ertragen?

Den Bestimmungen der Londoner Konferenz in bezug auf die Sachlieferungen kommt eine große Bedeutung zu. Diese werden von dem Reparationsagenten aus dem eingezahlten Reparationsbetrag beglichen. Nun war die Sachlieferungsfrist im Versailleser Vertrag nur bis zum Jahre 1930 festgesetzt und erstreckte sich auf bestimmte Produkte, wie Rohle, Koks, Farben. Laut dem Londoner Abkommen dürfen die Alliierten auch später Sachlieferungen verlangen und auch andere Waren, als die im Versailleser Vertrag aufgezählten. An sich sind Sachlieferungen wünschenswert — bedeuten sie doch gesicherten Absatz für gewisse Ausfuhrwaren. Auch enthält das Abkommen weitgehende Garantien für die Berücksichtigung der Notwendigkeiten der deutschen Wirtschaft, damit sie der nötigen Rohstoffe nicht beraubt wird. Ein Lieferungsprogramm wird schiedsgerichtlich festgelegt, die Lieferungsverträge müssen auf geschäftlicher Basis abgeschlossen werden und die deutsche Regierung ist für die Lieferungen nur bei absichtlicher Obstruktion der Lieferanten verantwortlich. Troßdem ist der englische Schatzkanzler Snowden über diesen Teil des Abkommens beängstigt — er befürchtet trotz der zahlreichen Garantien neue Sanktionen, für den Fall, wenn die Regierung die Lieferungen von den deutschen Unternehmern nicht erzwingen kann. Auf diese Fragen, die ohne Zweifel auch Gefahren bedeuten können, kann indessen nur die Praxis Antwort geben. Einer der wichtigsten Teile des Sachverständigenplanes ist der Transfer, die Ueberweisung der Reparationsbeträge. Die in fremde Währung nicht umwandelbare Summen bleiben in Deutschland und können hier angelegt werden. Es liegt hier eine Ueberfremdungsgefahr der Industrie vor, wenn nämlich diese Summen auch zur Erwerbung deutscher Industriekarten verwendet werden. Hier hat das Londoner Abkommen eine Verschlechterung gebracht, die von Snowden als sehr bedauerlich angesehen wird. Nach dem Sachverständigenplan bedürften diese Käufer der Einwilligung der deutschen Regierung, während nach der Londoner Abmachung im Streitfall der Schiedsrichter darüber entscheiden.

Auch die Frage der militärischen Räumung hat einen wichtigen wirtschaftlichen Hintergrund. Die Räumung des Ruhrgebietes soll spätestens nach einem Jahr erfolgen.

Es liegt die Befürchtung nahe, daß die französische Schwerindustrie die Räumungsfrage zu einem Ruhhandel benützt und sich die frühere oder die reibungslose Räumung durch den Abschluß eines für Frankreich einseitig günstigen Handelsvertrages bezahlen läßt. Diese Bestrebungen der französischen Schwerindustrie machten sich unter der Führung Loucheurs bereits auf der Konferenz geltend und die erwähnte Aeußerung des englischen Finanzministers Snowden hebt diesen Punkt, der auch für England besonders verhängnisvoll werden kann, hervor. Zusammenfassend kann man von den Ergebnissen der Londoner Konferenz folgendes sagen: Wer den Sachverständigenplan angenommen hat, der hatte keinen Grund, die Londoner Vereinbarungen abzulehnen. Die Grundzüge der letzteren sind aus dem Plan übernommen, die Einzelheiten sind teils besser, teils schlechter als dort — schließlich aber kommt alles auf die Ausführung an, die die toten Buchstaben in die Tat umsetzen wird. J.

Gescheiterte Tarifverhandlungen im Schriftgießergewerbe.

Der für das Schriftgießergewerbe gültige Manteltarif sowie der Akkordtarif wurden auf Beschluß des Tarifausschusses im Februar dieses Jahres bis zum 30. September d. J. abgeschlossen. Für die Erneuerung dieser beiden Tarife wurden zum 18. August Verhandlungen in Berlin angelegt, zu denen Vertreter aller Gießstädte erschienen waren. Als Vertreter unseres Verbandes nahmen die Kollegen Horne, Gloth und Kalb an diesen Verhandlungen teil.

Nach den von Unternehmerseite gestellten Anträgen zu urteilen, mußten diese Verhandlungen ziemlich Schwierigkeiten ergeben, weil die Antragsteller hierin Zumutungen an die Arbeiterschaft stellten, von deren Undurchführbarkeit sie von vornherein überzeugt sein mußten.

Wir beabsichtigen nicht, des langen und breiten auf die Unternehmerträge einzugehen; hierüber werden bei Erscheinen dieser Zeilen die Verhandlungsteilnehmer in den einzelnen Gießstädten schon berichtet haben; wir wollen nur hervorheben, daß z. B. in den Bestimmungen über Arbeitszeit, Feiertagsbezahlung, Ferien, in der Lohnfrage (speziell bei den weiblichen Arbeitnehmern), Garantielohn für Akkordarbeiter, in der Beurlaubungsfrage und in der Hauptsache in der Frage der Einstellung berufsfremder Arbeitnehmer an die Plätze der gelernten Schriftgießer von den Unternehmern so einschneidende Verschlechterungen gefordert sind, daß in den Verhandlungen vertreten wurden, daß es ganz ausgeschlossen erschien, auch nur mit einem Teil dieser Verschlechterungen den neuen Tarifvertrag zu belasten.

Greifen wir nur einmal die Frage der „Berufsfremden“ heraus und sehen uns dann an, welche Arbeiten nach Ansicht der Unternehmer von diesen geleistet werden sollen, so finden wir schon, daß hier etwas verlangt wird, zu dem der gelernte Schriftgießer nie und nimmer seine Zustimmung geben kann, so lange noch Lehrlinge im Beruf ausgebildet werden. Verlangen doch die Unternehmer die Einstellung von „Berufsfremden“ in einer Anzahl von 10 Proz. der gelernten Schriftgießer; die sich ergebende Ziffer nach oben gerundet, mindestens aber für jeden Betrieb einen Mann. Folgende Arbeiten sollen von diesen verrichtet werden: Höhefräsen, Höheböheln, Justieren, Gießen von Blindmaterial und Guß von Schreibmaschinenrädern. Zum Teil also qualifizierte Arbeiter, die heute von Spezialkräften der gelernten Schriftgießer ausgeführt werden.

Bezüglich der Ueberstunden wird eine Herabminderung der Zuschläge bis zu zwei Dritteln der jetzt bezahlten Sätze gefordert. Von der Entlohnungsfrage gar nicht zu sprechen. Daß sich bei solchen Anträgen, an deren Durchführung in der Tat kein einigermaßen vernünftig denkender Kenner des Gewerbes glauben kann, die Gegenseite weit mehr herabzusehen, anstatt sich zu überbrücken, braucht nicht besonders betont zu werden.

Trotzdem von Arbeitnehmerseite Gegenorschläge unterbreitet wurden, die keineswegs über den jetzt bestehenden Zustand im Tarifvertrag hinausgehen, ja sogar in der Einstellung von „Berufsfremden“ beachtliche Konzessionen aufwiesen, hielten die Unternehmer diese nach einer Sonderberatung nicht für „ausreichend“ und brachen die Verhandlungen am Abend des zweiten Verhandlungstages kurzerhand ab. Sie glaubten sich hierbei noch die Bemerkung leisten zu dürfen, daß sie nach dem „wenigen“ Entgegenkommen,

das die Vertreter der Arbeitnehmer bewiesen haben, diesen die Verantwortung für das Scheitern der Verhandlungen zuschreiben müßten. Daß hiervon keine Rede sein kann, wird auch der naive Kenner der Verhältnisse bemerken.

Die Verhandlungsteilnehmer, die unter Hinzuziehung von Vertretern der Zentralverbände am nächsten Tage zur neu gegebenen Situation Stellung nahmen, brachten denn auch einmütig zum Ausdruck, daß man auf Grund dieses rigorosen Verhaltens der Unternehmer der Weiterentwicklung dieses Konfliktes mit Ruhe entgegenzusehen werde. An die Mitgliedschaften wird die Aufforderung gerichtet, den Welsungen der Zentralkommission sowie der Verbandsvorstände in der nächsten Zeit unbedingt Folge zu leisten.

Arbeitsmarkt und Lebenshaltung.

Der Beschäftigungsgrad der deutschen Industriearbeiter ist in dauernem Sinken begriffen. Die statistischen Veröffentlichungen erfassen die Arbeitslosigkeit und insbesondere die Kurzarbeit nur sehr mangelhaft und erst nachträglich für eine länger abgelaufene Periode. Aus den jüngst veröffentlichten Berichten im „Reichsarbeitsblatt“ und in der „Wirtschaft und Statistik“ für den Monat Juni kommt immerhin die Verschlechterung des Beschäftigungsgrades, die seither weiter fortgeschritten, bereits stark zum Ausdruck. Die Mitgliederzahl der Krankentassen erfuhr gegenüber der Zunahme der früheren Monate im Monat Juni eine Verminderung, obwohl sonst in den Sommermonaten die Erleichterung des Arbeitsmarktes einzutreten pflegt. Die Statistik der Arbeitslosigkeit in den Fachverbänden zeigte Ende Juni 10,4 Proz. Vollarbeitslose gegenüber 8,6 Proz. im Vormonat. Bei den freigewerkschaftlich organisierten sechs Großverbänden betrug der Prozentsatz der Arbeitslosen Anfang Juli 11,3 Proz. gegenüber 9,7 Proz. Anfang Juni. Die größten Ziffern zeigen in bezug auf Vollarbeitslose die Metallarbeiter und Holzarbeiter, aber auch die Bau- und Fabrikarbeiter sind mit hohen Prozentsätzen vertreten. Eine Erwerbslosenfürsorge wurde am 15. Juli im unbesetzten Reichsgebiet 275 948 Vollarbeitslose zuteil. Diese Statistik umfaßt bekanntlich nur einen Teil der Vollarbeitslosen, außerdem war aber die Zahl der Arbeitslosen in dem besetzten Gebiet am größten. Die Kurzarbeitsstatistik von 33 Fachverbänden für über drei Millionen Mitglieder zeigt für Juni 19,4 Proz. Kurzarbeiter gegenüber 8,2 Proz. im Vormonat. Für die sechs großen freien Gewerkschaften war der Prozentsatz noch ungünstiger, er betrug Ende Juni 30,8 Proz. gegenüber 18,1 Proz. Ende Mai. Die Monatsstatistik der Arbeitsnachweise für Juni zeigt, daß die Zahl der offenen Stellen wie der Stellenbesetzungen um fast ein Viertel zurückgegangen ist.

Die Entwicklung der Arbeitszeitfrage kann man nicht gut übersehen, da die Tarifverträge nur die Grenzen der zulässigen Arbeitszeit angeben. Wir können nur auf die Erhebung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in der Woche vom 12. bis 17. Mai zurückgreifen. Diese erstreckte sich auf 46 122 Betriebe und erfaßte ungefähr 2 1/2 Millionen Personen. Mehr als die Hälfte der erfaßten Arbeiter (54,7 Proz.) haben mehr als 48 Stunden und 13 Proz. länger als 54 Stunden gearbeitet. In diese letzte Kategorie gehören in erster Linie die Metallarbeiter, von denen 21 Proz. trotz der ungeheuren Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit, die in der Metallindustrie schon damals vorherrschte, länger als 54 Stunden gearbeitet haben. In der Textilindustrie haben 82 Proz. der erfaßten

Arbeiter länger als 48 Stunden gearbeitet. Die 48-Stunden-Woche konnte verhältnismäßig am meisten im Bau- und Holzgewerbe und in der Schuhindustrie gehalten werden.

Die Entwicklung der Tariflöhne zeigt, daß die Spannung zwischen den Löhnen der Gelernten und Angelernten im Steigen begriffen ist; für Juni betrug diese Spannung 26,6 Proz. im Durchschnitt der ganzen Industrie, für die Metallindustrie sogar 34 Proz. Wie niedrig sich die Reallohnne trotz einiger Erhöhungen immer noch stellen, geht aus der Lohnstatistik der Fachverbände hervor. Bei den Bauarbeitern bleiben die Reallohnne bei 48stündiger Arbeitszeit um 16 Proz., bei den Holzarbeitern um 8 Proz. hinter dem Vorkriegslohn zurück. Die Stimmung ist noch die Lage der Metall-, Textil- und Fabrikarbeiter wie auch der Reichsbetriebsarbeiter. Diese haben selbst bei verlängerter Arbeitszeit die Vorkriegsreallohnne noch nicht erreicht. Ihre Löhne bleiben nach „Wirtschaft und Statistik“ hinter den Vorkriegsreallohn um 5 bis 13 Proz. zurück, wobei zu beachten ist, daß die Reallohnne auf Grund des Reichslebenshaltungsindex errechnet wurden. Demzufolge würden die Lebenshaltungskosten für Juni nur 11 Proz. über dem Vorkriegsstand stehen, eine sicherlich unzutreffende Annahme. Die Mieten betragen im Juni samt Hauszinssteuer bereits 55 bis 70 Proz. der Vorkriegsmieten.

Auf die Verbilligung der Lebenshaltungskosten ist leider nicht zu rechnen. Die Mieten werden noch weiter erhöht und in bezug auf die Lebensmittelversorgung — die hauptsächlichste Ausgabe der Arbeiterhaushaltungen — ist eine steigende Tendenz zu verzeichnen. Der Lebensmittelsindex für Mitte Juni betrug 104,7 Proz., stand also bereits über der Vorkriegshöhe. Insbesondere erreichte das Getreide, das im April und Mai nicht viel über 70 Proz. des Vorkriegspreises kostete, Mitte Juli bereits beinahe die Vorkriegspreiskategorie. Zucker kostet beinahe das Doppelte des Vorkriegspreises, Marmelade steht ebenfalls wesentlich über dem Vorkriegsstand, auch die Butter- und Milchpreise sind bedeutend höher als vor dem Krieg. Rind- und Schweinefleisch wie auch Schmalz sind ebenfalls teurer. Nur Margarine und Speck standen Mitte Juli unter dem Vorkriegsstand. Wenn auch also die Preise für Bekleidungsartikel, Heizung und Beleuchtung etwas zurückgehen, kann für die kommenden Monate angesichts der Verteuerung der Lebensmittel und der Mieten mit verbilligten Lebenshaltungskosten nicht gerechnet werden.

Für die Betriebsräte.

Abgewiesener Einspruch eines Unternehmers gegen die Wahl einer Kollegin als Mitglied des Betriebsrats.

Bei einer Betriebsratswahl in einer Königsberger Druckerei war auch eine Kollegin als Betriebsratsmitglied gewählt worden. Niemand vom Personal hatte daran etwas auszufehen. Man war zufrieden und sollte der Kollegin Anerkennung, daß sie das immerhin verantwortungsvolle Amt angenommen hatte. Anders der Herr Prinzipal. Nach Bekanntgabe der Wahl legte er, wohl aus Unkenntnis der Wahlordnung, beim Wahlvorstand Protest gegen die Wahl der Kollegin mit der Begründung ein, daß er die Hilfsarbeiterin nicht für fähig halte, ein solches Amt im beiderseitigen Interesse auszuüben. Er forderte die sofortige Einberufung einer Betriebsversammlung durch den Wahlvorstand, auf der er der Belegschaft seine ablehnenden Gründe klarlegen wollte. Der Wahlvorstand kam sofort diesem Wunsche nach

Erste Hilfe bei gewerblichen Unfällen.

Von Dr. med. Georg Wolff.

I.

Zum eigenen Nutzen dient es und zum Nutzen der anderen, wenn möglichst viele Menschen, namentlich auch solche, die im gewerblichen Leben stehen, imstande sind, im Falle der Not praktische Hilfe bei plötzlichen Unfällen zu leisten, nicht nur gute oder schlechte Ratshelpe zu geben, sondern auch sachgemäß zu handeln, bis ärztliche Hilfe zur Stelle ist. Ist eine solche Nothilfe oft schon im Hause erforderlich, so noch viel mehr bei den zahlreichen, mehr oder weniger gefährlichen Unfällen, die tagtäglich im Gewerbebetriebe vorkommen. Es ist ein erhebendes Gefühl für den Nothelfer, eine Brandwunde sachgemäß behandeln zu können, eine Blutung durch richtige Bindensführung zum Stillen zu bringen, die wichtigsten Kenntnisse der Wundbehandlung und Antiseptis zu beherrschen, den Transport eines Erkrankten oder Verletzten auch mit einfachen Hilfsmitteln in die Wege zu leiten oder einen Ohnmächtigen richtig zu lagern; es ist gleichzeitig eine Berufung für den Kranken und seine Umgebung, die ja in solchen Fällen nur allzu leicht den Kopf verliert.

Es bedarf keiner besonderen Begründung, daß zu solchen Hilfestellungen Kenntnisse und Erfahrungen unbedingt erforderlich sind, soll nicht die Nothilfe in ihr Gegenteil umschlagen. Das kann bei unsachgemäßer Behandlung leicht eintreten, so etwa, wenn eine Wunde mit schmutzigen Fingern oder schmutzigen Verbandstoffen berührt wird und dadurch die Gefahr einer Wundinfektion herbeigeführt wird. Der Nothelfer muß daher über ein gewisses Maß theoretischer Kenntnisse verfügen, er muß aber auch eine gewisse Handfertigkeit in der Krankenpflege haben, die er nur durch praktische Teilnahme an entsprechenden Kursen erwerben kann und in der Praxis des täglichen Lebens erweitern muß. Es versteht sich ferner von selbst, daß jeder, der kranken Menschen Hilfe leisten will, sich für Verantwortung stets bewußt sein muß. Nur ein ausprägtes Verantwortungsgefühl gegenüber dem Kran-

ken wird ihn davor schützen, etwas zu tun, was seine eigene Kompetenz, sein eigenes Wissen und Können überschreitet und ausschließlich dem erfahrenen Arzt vorbehalten bleiben muß. Bleibt er nicht innerhalb seiner Grenzen, so wird er zum Kurfürstler, und in nicht seltenen Fällen schadet er dem seiner Dohut anvertrauten Kranken mehr als er ihm nützt. Ueberhaupt muß sich der Nothelfer dessen stets bewußt bleiben, daß er immer nur eine „erste Hilfe“ leisten soll, daß er in allen schwierigen Fällen, vor allem auch dann, wenn er selbst unklar ist, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen hat, die unter den heutigen Verhältnissen kaum je schwierig zu beschaffen sein wird. Die großen Werte haben meist eigene Forderlärzte, den mittleren und kleinen Betrieben stehen durch die Organisationen der Krankentassen stets geeignete Fachärzte zur Verfügung. Dennoch kann der Nothelfer oft genug gegenwärtig wirken, bei schweren Unfällen, bis der Arzt zur Stelle ist, bei leichten, indem er seine eigene Geschäftigkeit erweist, etwa einen Splitter auszieht, einen Fremdkörper aus dem Augenbinder entfernt oder dergleichen. Ein Schema läßt sich auch dafür nicht aufstellen. Erforderlich ist aber in jedem Falle neben dem Bewußtsein der eigenen Verantwortung auch ein gewisses Maß von soliden Kenntnissen in der Pflege und Hygiene des menschlichen Körpers.

In der folgenden Uebersicht können nur diejenigen Gesichtspunkte berührt werden, die in erster Linie bei der Ausbildung erster Hilfe zu beachten sind. Sie sollen nur als Richtlinien dienen. Für die theoretische Ausbildung des ärztlichen Nothelfers haben im übrigen eine große Reihe von geeigneten Lehrmitteln zur Verfügung, von denen wir die folgenden nennen wollen: Zunächst das klassische Werkchen „Die erste Hilfe bei plötzlichen Unfällen“ von Friedrich von Smarok (Verlag F. C. W. Vogel, Leipzig), ferner die ebenfalls sorgfältige „Einführung in die praktische Krankenpflege“ von Friedrich Wilhelm Strauch (Verlag Belt und Comp., Leipzig), sodann „Die erste Hilfestellung in gewerblichen Betrieben“ von Th. Hüfist (Verlag Gesundheitsamt, München). Diese Wärdchen geben in kurzen Kapiteln einen Uebersicht über die wichtigsten Gebiete. Wer sich etwas eingehender unterrichten will, dem sei das „Krankenpflege-Handbuch“ (Verlag von August

Hirschwald) oder auch das „Unterrichtsbuch für Sanitätsmannschaften“ (Verlag von E. S. Mittler und Sohn, Berlin) empfohlen. Diese beiden sind für die berufsmäßigen Krankenpflegerpersonen bestimmt und vermitteln daher schon etwas eingehendere Kenntnisse über Bau und Funktionen des menschlichen Körpers, über Krankenpflege und Krankenpflege. Um sich einen Uebersicht über das Gesamtgebiet der Hygiene zu verschaffen, beziehungsweise die mannigfachen Faktoren kennen zu lernen, die auf die Gelerndhaltung des Körpers von Einfluß sind (Ernährung und Genusmittel, Wohnung, Beruf, Kleidung, krankheitsverringende Parasiten usw.), können wir das Bändchen „Wie erhalte ich Körper und Geist gesund“ von F. A. Schmidt empfehlen, das in der Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt“ (Verlag B. G. Teubner, Leipzig) erschienen ist. In dieser von acht wissenschaftlichem Geiste getragenen Sammlung sind außerdem eine Reihe von anderen Schriftchen erschienen, die über freilich Gegenstände der Biologie und Gesundheitslehre weiteren Aufschluß zu geben vermögen.

Es ist kein Zweifel, daß die Hygiene und Gesundheitspflege in viel weiterem Maße als es bisher der Fall ist, in allen Kreisen des Volkes heimlich werden müssen. Dazu kann nicht nur ein schulfähiger Unterricht dienen, in dem alle möglichen Dinge auswendig gelernt werden, sondern in erster Linie das lebendige Beispiel im täglichen Leben, im Hause, im Beruf, in der Schule. Die Gesundheitspflege muß zu einer selbstverständlichen Gewohnheit werden, ebenso selbstverständlich wie Waschen und Kämmen. Dann wird es auch beim klar werden, was er mit einer frischen Wunde zu tun hat, was mit einem Ohnmächtigen und dergleichen. In hohem Maße können die praktischen Nothelfer (Samariter, Krankenpfleger, Desinfektoren usw.) durch ihr Beispiel dazu beitragen, die Lehren der Gesundheitspflege in das Volk zu tragen, und damit eine wirkliche Volksgesundheitspflege zu begründen. Wir wenden uns nun dem speziellen Teil unserer Uebersicht zu, in deren ersten Teil zum Verständnis für die Verwirklichung der ersten Hilfe die wichtigsten Merkmale vom Bau und den Vorrichtungen des menschlichen Körpers kurz dargestellt sind; im zweiten wird dann auf die häufigsten Unfallgefahren in den gewerblichen Betrieben und auf die jeweils

(wohl auch aus Anterkenntnis der Wahlordnung), und nach Anhörung des Prinzipals erkannte die Belegschaft demselben die Gründe des Prinzipals als richtig an; die Wahl der Kollegin wurde für ungültig erklärt und außerdem beschlossen, sofort eine Ersatzwahl vorzunehmen. Auch ein persönliches Eingreifen unseres Vorsitzenden konnte den Prinzipal nicht davon überzeugen, daß es kein gesetzliches Mittel gibt, die Wahl der Kollegin aufzuheben. So mußte Klage beim Gewerbegericht erhoben werden, und dieses hat am 8. Juli verkündet: Urteil: Die Wahl der Antragstellerin als Betriebsratsmitglied kann nicht mehr angefochten werden. Antragstellerin ist als Mitglied des Betriebsrats anzuerkennen.

Zustand und Gründe: Hinsichtlich der Sachdarstellung wird auf den Altkontrakt verwiesen. Unstreitig ist bei der neuen Wahl der Betriebsvertretung insofern ein wesentlicher Fehler unterlaufen, als der Wahlvorstand nicht wenigstens 20 Tage vor dem letzten Tage der Stimmabgabe ein Wahlauschreiben erlassen hat. Vielmehr ist das Wahlauschreiben erst zwei Tage vor der Wahl ausgehändigt worden. Es bestand somit gemäß § 19 der Wahlordnung des BRG. für den Arbeitgeber und jeden, der am Ausgang der Wahl interessiert war, die Möglichkeit, die Gültigkeit der Wahl während der Dauer des Ausschusses (zwei Wochen gemäß § 18 der Wahlordnung zum BRG.) auf Grund des § 19 der Wahlordnung anzufechten. Diese Anfechtung hätte gemäß § 93 BRG. beim Gewerbegericht erfolgen müssen.

Zweifellos ist nun diese Frist verstrichen worden. Der Antragsteller hat geltend gemacht, die Veräußerung der Frist dürften ihm nicht angerechnet werden, weil er durch das Verhalten des Wahlvorstandes, der ja seinen Standpunkt geteilt und demgemäß die Wahl der Antragstellerin für ungültig erklärt habe, in den guten Glauben verkehrt worden sei, daß nunmehr weitere Schritte zum Zwecke der Ungültigkeitserklärung der Wahl der Antragstellerin überflüssig seien. In dieser Beziehung ist aber zu bemerken, daß nach der Wahlordnung zum BRG. eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Veräußerung von Fristen nicht gegeben ist. Eine solche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kennt zwar das BRG. (§ 90) aber nur in den Fällen der §§ 81 bis 89, wo es sich um die Wahrnehmung der den entlassenen Arbeitnehmern zustehenden Einspruchsrechte handelt; nur in diesen Fällen kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden und auch nur dann, wenn durch Naturereignisse oder andere unabwehrbare Zufälle die Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

Es bestand somit keine Möglichkeit, die Anfechtung der Wahl noch jetzt zuzulassen. Es mußte daher die Antragstellerin als Mitglied des Betriebsrats anerkannt werden.

Gründung einer Arbeiterbildungs-Internationale.

Zur Unterstützung der Arbeiterbildungsorganisationen in den verschiedenen Ländern sowie im Interesse der Vereinheitlichung ihrer Wirksamkeit hat die Internationale Arbeiterbildungskonferenz, die vom 15. bis 17. August in Oxford tagte, die Gründung einer Internationalen Föderation von Arbeiterorganisationen beschlossen, die sich mit dem Problem der Arbeiterbildung befassen. Die Konferenz ernannte zu

diesem Zwecke ein internationales Bildungs-Komitee, das den Auftrag erhielt, im Einvernehmen mit dem Internationalen Arbeiterbildungs-Bund Statuten für eine internationale Arbeiterbildungs-Föderation aufzustellen. Diese sollen einer vom Komitee anzuberaumenden Gründungskonferenz unterbreitet werden. Das Komitee soll sich aus sieben Mitgliedern zusammensetzen und von der Internationalen Arbeiterbildungskonferenz gewählt werden.

Die Konferenz eruchte den Internationalen Gewerkschaftsbund, bis zur definitiven Gründung der Arbeiterbildungs-Internationale die Aufgabe der Koordinierung der Bildungsorganisationen in den verschiedenen Ländern fortzuführen.

Die Konferenz beauftragte das bis dahin unter den Aufsicht des I.G.B. arbeitende Internationale Arbeiterbildungskomitee, sich bei der Ausarbeitung der Statuten für die Arbeiterbildungs-Internationale mit der Sozialistischen Arbeiter-Internationale, der Gewerkschafts-Internationale, der Sozialistischen Erziehungs-Internationale und der Sozialistischen Jugend-Internationale ins Einvernehmen zu setzen.

In das Internationale Bildungs-Komitee wurden folgende Mitglieder gewählt: J. W. Brown, C. W. Bramsmaes, M. Jauniaux, C. Mertens, Spencer Miller und R. Weimann.

Aus dem Steinbrudergewerbe.

Mannheim.

Etwas verspätet ist auch endlich in Mannheim eine Lohnvereinbarung für das Steinbrudereispersonal zustande gekommen. Den Mitgliedern müssen die Zulagen ab 1. Juni nachbezahlt werden, so daß sie durch die Verzögerung des neuen Lohnabkommens keinen Schaden erleiden. Die Zulagen und neuen Mindestlöhne betragen bei 48stündiger Arbeitszeit für

	Zulage	Neuer Mindestlohn
Steinschleifer und Päder:		
über 24 Jahre, verheiratet	2,25	29,59
24 " ledig	2,25	28,95
Hilfsarbeiter, über 24 Jahre, verheiratet	2,12	28,03
" 24 " ledig	2,12	27,44
" von 21-24 " "	2,-	28,52
" 19-21 " "	1,75	21,80
" 17-19 " "	1,50	17,82
" 15-17 " "	1,12	12,95

Anlegerinnen an Offset, Rotation und Rotary	1,45	19,08
" an Großformat	1,45	18,51
" Kleinformat	1,45	17,78
Bogenfängerinnen ab 21 Jahre	1,45	17,47
" von 17-21 "	1,37	16,02
" 17-19 "	1,25	14,25
Hilfsarbeiterinnen ab 21 Jahre	1,37	15,88
" von 17-21 "	1,25	14,51
" 17-19 "	1,12	13,18
" 15-17 "	1,-	10,98

Für Bronzier- und Zuberarbeiten werden 12 Proz. auf den jeweiligen Stundenlohn als Extrazuschlagung bezahlt.

Vorstehende Vereinbarung tritt am 1. Juni 1924 in Kraft. Obige Zulagen müssen auf alle am 31. Mai 1924 bezahlten Löhne gewährt werden und nur die ab 1. Juni gezahlten Zulagen finden Anwendung.

Im übrigen bleibt es bei allen Bestimmungen der früheren Vereinbarungen.

Mann.

Am 27. August fanden im Beisein des Gewerleiters, Kollegen Raab-Franfurt a. M., die Verhandlungen über den Mantelkariff mit den beiden Verlagsfirmen Jol. Scholz und B. Schott's Söhne statt. Das Resultat ist folgendes:

§ 1. Arbeitszeit.

Die wöchentliche Arbeitszeit regelt sich nach den jeweiligen diesbezüglichen Bestimmungen des Tarifvertrages für das deutsche Lithographie- und Steindruckgewerbe. (§ 1 und § 4 Absatz 1 a, 1 b und 1 c.)

§ 2. Tariflöhne.

Die Lohnvereinbarung vom 6. Juni d. J. läuft weiter und kann am 20. jeden Monats bis zum Monatsende gekündigt werden. Die Tariflöhne der männlichen Hilfsarbeiter betragen bei den 14jährigen Hilfsarbeitern 7,80 M., an der Spitze (Schleifer) 8,50 M. Bei den Einrentnern 16,90 M. An Rotationsmaschinen 17,60 M. Bei den Hilfsarbeiterinnen schwankt der Lohn zwischen 6,50 M. und 14,30 M. An Urlaub wird nach einem Jahr vier Tage, steigend jedes Jahr bis zu zehn Tagen gewährt. Das Mantelabkommen läuft bis 31. Mai 1925.

Aus den Zahlstellen.

Köln. Am 1. September ist unser Gau- und Ortsverwaltungsbureau von der Eifelstraße ins Volkshaus, Severinstr. 199, Zimmer 1, verlegt worden. Damit haben wir endlich einen alten Bedürfnis und langgehegten Wunsch der Kollegenschaft — namentlich Kölns — Rechnung tragen können. Die Ausbelegung unserer Organisation in Köln und Rheinland-Westfalen bedingte schon vor Jahren ein größeres Verwaltungsbureau. Wohnungsnot, Knappheit an geeigneten Bureaus, Wohnungsverfall u. a. m. standen jedoch einer Bureauverlegung immer hindernd im Wege. Mit fortgeschrittener Vermehrung der Verwaltungsgeschäfte mußte auch die Bureaueinrichtung vergrößert werden, deren Unterbringung trotz vorteilhafter Ausnutzung jedes Winkels nur unzulänglich gelang. Im eigenen Raume mußten die Angestellten ihre aufregende Arbeit erfüllen, die Mitglieder das weitaus vom Zentrum der Stadt und dann noch drei Treppen (72 Stufen) hoch gelegene Bureau aufsuchen, was für ältere und kranke Kollegen und Kolleginnen äußerst beschwerlich war. — Wir haben nun ein neues Gau- und Ortsverwaltungsbureau im Köln'schen Volkshaus. Einer der besten Räume steht uns zur Verfügung. Seinen besonderen Reiz für uns hat das Bureau noch dadurch, daß in demselben Raume vor annähernd 20 Jahren unsere damals neugegründete Zahlstelle Köln ihre ersten Ortsveranstaltungen abgehalten hat. Der Senior unserer Zahlstelle, Kollege Arens, hat in Gemeinschaft mit damaligen Kollegen und Kolleginnen die erste schwierige Werbe- und Organisationsarbeit im jetzigen Bureau entfaltet. Sind die Früchte dieser ersten mühsamen Arbeit auch erst spät gereift, doppelt freuen wir uns, heute denselben historischen Raum der Köln'schen Zahlstelle nunmehr als Sammelpunkt und Parte unferer statistischen Organisation für Köln und den Gau I unser eigenem zu können. — Das Volkshaus ist die Zentrale für fast aller Köln'schen Gewerkschaften, von allen Stadtteilen aus ist es bequem zu erreichen. Doppelt stolz und doppelt stolz als bisher wird die Köln'sche Zahlstelle künftig ihr Verwaltungsbureau benutzen und für seine Ausgestaltung besorgt sein. Hoffen wir, daß Zahlstellen und Gau auch vom neuen Heim aus sich weiterhin glänzend entwickeln, bis weitere neue Ausbelegung nötig wird. Möge alsdann die Entwidlung soweit gediehen sein, daß die graphischen Organisationen in einem eigenen gemeinsamen Heimie Sammlung, Kräftigung und neues Werden finden.

Königsberg i. Ostpr. Eine Klage auf Schadenersatz. Eine Schadenersatzklage gegen eine Firma beschäftigte hier das Gewerbegericht am 6. August. Einer Kollegin war ihre Kleid, das sie auf dem Wege von und zu der Arbeitsstelle trug, eines Tages dadurch vernichtet, daß es zerrissen und zum Pulver der Maschinen und Waschen der Wäagen benutzt wurde. Da ein Umkleiraum auf Grund des § 120 b, Abs. 3 der Gewerbeordnung in diesem Betriebe nicht vorhanden war, wurde die beklagte Firma auf Grund des § 23 des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Ersatz des Schadens verurteilt.

Bemerkung muß hier werden, daß ein Drucker, den der Prinzipal zum Termin mitgebracht hatte, sich bemühte, dem

erforderlichen Hilfsmitteln kurz eingegangen werden. Es versteht sich von selbst, daß in dieser Hinsicht nur die Richtlinien angegeben werden können; wegen der unbedingten erforderlichen gründlicheren Beschäftigung mit dem Gegenstand, namentlich dem Bau und Berichtigungen des menschlichen Körpers, den Grundlagen der Krankenpflege, des Krankentransports usw. muß auf die vorgenannten Hilfsmittel verwiesen werden.

Bau des menschlichen Körpers.

Eine gewisse Kenntnis vom Bau und den Berichtigungen des menschlichen Körpers (Anatomie und Physiologie) ist für den Arbeiter unerlässlich. Soll er den Puls fühlen, so muß er zumindest über den Verlauf der Blutgefäße einigermaßen unterrichtet sein; soll er feststellen, ob ein Erkrankter Fieber hat, so muß er wissen, welches die normale Körperwärme des Menschen ist. Diese Beispiele lassen sich leicht vermehren; sie zeigen, daß als Voraussetzung jeder Gesundheits- und Krankenpflege eine gewisse Kenntnis vom menschlichen Körper unbedingt erforderlich ist.

Die Stille des Körpers bildet das Knochengewebe und das Skelettsystem. Am ihm sind die Muskeln und Sehnen befestigt, mittels deren die verschiedenen Bewegungen ermöglicht werden. Die Knochen umschließen außerdem unsere wichtigsten Lebensorgane und schützen sie dadurch vor Verletzungen; die Knochen der Schädelkapsel das Gehirn, die aus 24 Wirbeln bestehende Wirbelsäule das Rückenmark, die Fortsetzung des Gehirns, von dem die Nerven zum Rumpf und zu den Gliedmaßen ihren Ausgang nehmen; der knöchernen Brustkorb, der aus 12 Rippenpaaren, dem vorn gelegenen Brustbein und der Brustwirbelsäule gebildet wird, umschließt Herz und Lungen, das knöchernen Becken schließt die Unterleibsorgane ein, die namentlich beim Weibe zur Zeit der Schwangerschaft eine so bedeutungsvolle Rolle spielen. Am Rumpfstiel sind mittels knöcherner Gelenkverbindungen die Gliedmaßen befestigt, am Schultergürtel der aus Schlüsselbein und Schulterblatt gebildet wird, die Arme, am Beckengürtel, der von den Hüftbeinen und dem Kreuzbein gebildet wird, die Beine. Obere und untere Gliedmaßen bestehen wiederum aus einem System von einzelnen Knochen, namentlich Hand

und Fuß, auf deren Einzelheiten hier nicht weiter eingegangen werden kann. Die meisten Knochen stehen miteinander durch funktionsvolle Gelenke in Verbindung, die unter normalen Verhältnissen eine leichte, reibungslose Beweglichkeit der Knochen ermöglichen. Die Gelenkenden der Knochen sind mit einer glatten Knorpelmasse überzogen; die Gelenke selbst sind in einem nachgiebigen, fehnigen Gewebe eingeschlossen, der sogenannten Gelenkkapsel, in deren Innern sich eine schleimige Flüssigkeit, die Gelenkschmiere, befindet, die jegliche Reibung bei der Bewegung der Gelenke verhindert und daher vollkommen die Aufgabe eines Schmiermittels hat. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß diesen Gelenkverbindungen für die richtige Funktion der Bewegungsorgane eine große Bedeutung zukommt; Erkrankungen der Gelenke (Gelenkentzündungen, tuberkulöse Entzündungen) oder Verletzungen derselben durch Fall oder Stoß haben daher stets erhebliche Störungen der freien Beweglichkeit zur Folge.

Die Bewegungen der Knochen werden von den Muskeln befohlen. Die Muskeln (das eigentliche Fleisch), bestehen aus zahllosen Muskelfasern, die die Fähigkeit haben, sich zusammenzuziehen und dadurch die Knochen, an denen sie befestigt sind, einander zu nähern. Diese Zusammenziehung geschieht jeweils durch den Einfluß unseres Willens, also willkürlich, und wird durch Nervenstränge vermittelt, die von Gehirn und Rückenmark ihren Ausgang nehmen. Außer diesen Muskeln, die aus besonderen (quergestreiften) Muskelfasern bestehen und bis auf das Herz sämtlich unserem Willen unterliegen, gibt es noch andere (glatte) Muskelfasern, die sich in feineren Bündeln in der Wand der Eingeweide (Magen und Darm, Harnblase) und der Blutgefäße befinden und deren automatische Bewegung bewirken. Diese Bewegung erfolgt unabhängig von unserem Willen, also unwillkürlich, und wird durch ein eigenes Nervensystem befohlen, das als das sympathische Nervensystem in der Wissenschaft bezeichnet und dem Zentralnervensystem (Gehirn und Rückenmark) gegenübergestellt wird. Das sympathische Nervensystem besteht aus zwei langen Strängen, welche zu beiden Seiten der Wirbelsäule verlaufen, zahllose kleine Äste zu den inneren Organen ausenden, aber auch wieder durch andere Verbindungen

mit dem willkürlichen, dem Zentralnervensystem, in Beziehung stehen. Das sympathische Nervensystem wirkt auch in Schläfe und anderen Zuständen, die mit Bewußtseinsverlust einhergehen (Ohnmacht, Krampf, Narose usw.) weiter und erzigt dadurch die unbedingt lebenswichtigen Funktionen (Herztätigkeit, Atmung) aufrecht.

Ein paar Worte noch über das Zentralnervensystem. Es besteht aus Gehirn und Rückenmark, die zahlreich Nerven in alle Teile des Körpers entsenden. Das Gehirn, von der knöchernen Schädelkapsel geschützt, ist gewissermaßen das Zentrum aller körperlicher und geistigen Funktionen, das „große Hauptquartier“, von dem alle Bewegungen durch Nervenleitungen zu den einzelnen Organen „weitergegeben“ werden, in dem alle Benachrichtigungen von der Außenwelt auf anderen Nervenbahnen eintreffen, so die Nachrichten von Kälte und Wärme, von Druck und Schmerz, die Gehör-, Seh-, Geruchs- und Geschmacksempfindungen. Alle die verschiedenen Empfindungen, die von der Außenwelt Kenntnis geben, werden im Gehirn weiterverarbeitet zu Vorstellungen und Gedanken. Das Gehirn ist der Sitz des Bewußtseins, des Verstandes und des Willens. Es ist daher klar und auch wichtig für den Arbeiter zu wissen, daß Erschlüierungen oder Verletzungen des Gehirns, ebenso wie innere Blutungen in dasselbe (Schlaganfall) mit schweren Störungen dieser Funktionen einhergehen müssen, je nachdem mit Bewußtlosigkeit, Lähmungen, Empfindungsverlust, Sprachstörungen und dergleichen. Die Fortsetzung des Gehirns in der Höhle des Wirbelskanals ist das Rückenmark, von dem wieder zahlreiche Nerven zu allen Teilen des Körpers ausgehen. Diejenigen Nerven, die zu den Muskeln führen und deren Bewegung veranlassen, heißen die Bewegungs- (motorische) Nerven, diejenigen, die die Empfindungen der Haut (Schmerz, Wärme, Kälte) aufzunehmen und zentralwärts im Rückenmark weiter bis zum Gehirn leiten, heißen die Empfindungs- (sensitive) Nerven. Nebenbei ist zu wissen, daß die Sinnesindrücke des Gehirns, des Gehörs, des Geruchs, des Geschmacks von den eigens dafür hergerichteten Organen (Auge, Ohr, Nase, Zunge) zentralwärts weiter zum Gehirn. Diese Andeutungen über den komplizierten Bau des Nervensystems mögen hier genügen.

